

Kraft Gesetzes werden die Satzungen, Rechtsverordnungen und privatrechtlichen Entgelte der Städte und Gemeinden auf den amtlichen Umrechnungskurs umgestellt. Wegen der praktischen Handhabung und besseren Einprägung der Beträge ist jedoch eine Glättung nach unten bei der Umstellung im Verhältnis 2:1 sinnvoll.

Bei Gebührensatzungen, die auf Wertgrenzen basieren, beispielsweise die Gutachterausschussgebührensatzung, wurden wegen der Signalwirkung sowohl die Gebührensätze als auch die Wertgrenzen jeweils nach unten im Verhältnis 2:1 abgerundet.

Die Satzungen, bei denen ohnehin noch eine Neukalkulation erforderlich ist, sind in der Euro-Anpassungs-Satzung noch nicht enthalten.

Bei den zur Beratung anstehenden TOP 04 und 05 beschränken sich die Änderungen auf die ersatzlose Streichung der jeweiligen Bußgeldhöhe für Verstöße gegen die Verordnungen, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Die Verordnungen verweisen nunmehr nur noch pauschal auf die Bußgeldbewehrung ohne Angaben zur Höhe des Bußgeldes. Die Höhe der Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten wird demnächst bundesrechtlich im Rahmen einer Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes festgelegt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Erlass einer Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-satzung). Diese wird an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

04. I. Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Meersburg gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 6. Mai 1996 im Zuge der Euro-Anpassung

Auf Grund der Ergänzung des § 18 Absatz 2 Polizeigesetz durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Meldegesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2000, 752) beträgt der Höchstbetrag für eine Geldbuße nunmehr 10.000,— DM (vorher 2.000,— DM).

Anlage 2 zu Ziffer 3.2, Rückgabevereinbarung des Mietvertrages - Buchstabe C erhält folgende Fassung:

C Bei Rückgabe fehlten:

___ Teller flach 24 Durchmesser	á 2,50 Euro	=	___ Euro
___ Teller flach 19 Durchmesser	á 2,25 Euro	=	___ Euro
___ Suppen/Pommesschalen	á 1,75 Euro	=	___ Euro
___ Kaffee- Untertassen	á 1,75 Euro	=	___ Euro
___ Kaffee- Obertassen	á 1,50 Euro	=	___ Euro
___ Menümesser	á 1,50 Euro	=	___ Euro
___ Menügabeln	á 1,25 Euro	=	___ Euro
___ Menüöffel	á 1,25 Euro	=	___ Euro
___ Kaffeelöffel	á 1,00 Euro	=	___ Euro
___ Kuchengabeln	á 1,00 Euro	=	___ Euro
___	á Euro	=	___ Euro
___	á Euro	=	___ Euro
	Summe	=	___ Euro

Diese Änderung des Höchstbetrages für eine Geldbuße macht eine Änderung des § 32 Absatz 3 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Meersburg erforderlich. Weitere Änderungen würden nötig, wenn das Ordnungswidrigkeitengesetz und das Polizeigesetz auf den Euro umgestellt werden.

Zur Vermeidung häufiger Änderungen empfiehlt der Gemeindegtag die entsprechende Regelung aus Polizeiverordnungen zu streichen. Das Justizministerium hat gegen eine solche Verfahrensweise keine rechtlichen Bedenken.

Der betragsmäßige Rahmen zur Ahndung der in der Polizeiverordnung genannten Ordnungswidrigkeiten ergibt sich dann automatisch aus dem Gesetz.

Die bisherige Regelung des § 32 Absatz 3 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung lautet: Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,— DM und höchstens 1.000,— DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,— DM geahndet werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Erlass der I. Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Meersburg gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die erste Änderung dieser Rechtsverordnung wird an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

05. I. Änderungssatzung zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) der Stadt Meersburg vom 28.11.1989

Zur Umstellung auf den Euro ist es erforderlich, die Streupflicht-Satzung bezüglich der Nennung eines Bußgeldrahmens für etwaige Ordnungswidrigkeiten zu ändern. Zur Vermeidung häufiger Änderungen (nach Anpassung des im Gesetz genannten Bußgeldrahmens) empfiehlt der Gemeindegtag entsprechende Regelungen aus gemeindlichen Satzungen und Polizeiverordnungen zu strei-

chen. Das Justizministerium hat gegen eine solche Verfahrensweise keine rechtlichen Bedenken.

Der betragsmäßige Rahmen zur Ahndung der in gemeindlichen Satzungen und Polizeiverordnungen genannten Ordnungswidrigkeiten ergibt sich dann automatisch aus dem Gesetz.

Die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 der Streupflicht-Satzung lautet:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,— DM und höchstens 1.000,— DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,— DM geahndet werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Erlass der I. Änderungssatzung zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) der Stadt Meersburg.

Diese Änderungssatzung wird an anderer Stelle im nächsten Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

06. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Geschirrmobil im Zuge der Euro-Anpassung

Zur Umstellung auf den Euro ist die Nutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Meersburg vom 15. Mai 1997 für die Anmietung des städtischen Geschirrmobils und von Geschirr wie folgt zu ändern:

Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung des Geschirrmobils beträgt für Meersburger Vereine 40,— Euro pro Tag und für Privatpersonen oder auswärtige Vereine 75,— Euro pro Tag.

Zusätzlich wird eine Verwaltungskostenpauschale von 15,— Euro erhoben. Falls nur Geschirrboxen angemietet werden, entfällt die Verwaltungskostenpauschale.

Für geöffnete Geschirrbehälter werden folgende Preise veranschlagt:

1 bis 5 Boxen pro Tag je	10,— Euro
6 bis 10 Boxen pro Tag je	7,50 Euro
ab 11 Boxen pro Tag je	5,— Euro

Für geöffnete Geschirrbehälter werden folgende Preise veranschlagt: